

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/25\_2018

Lausanne, 15. August 2018

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. August 2018 (6B\_1385/2017)

### **Beteiligung an krimineller Organisation "Islamischer Staat": Strafmass für Iraker bestätigt**

***Das Bundesgericht bestätigt die Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten für einen irakischen Mann, der als Zugehöriger des "Islamischen Staats" (IS) für die Terrororganisation aktiv war. Es weist die Beschwerde des Verurteilten gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts vom vergangenen Oktober ab. Eine erste Beschwerde des Mannes hatte das Bundesgericht 2017 teilweise gutgeheissen.***

Das Bundesstrafgericht hatte den Beschuldigten am 18. März 2016 der Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Artikel 260<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches) schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt. Das Gericht erachtete es als erwiesen, dass er als Zugehöriger des IS in verschiedener Hinsicht für die Terrororganisation aktiv gewesen war. Im März 2017 hatte das Bundesgericht die Beschwerde des Verurteilten in Bezug auf den Schuldspruch abgewiesen und sie betreffend die Strafzumessung gutgeheissen (*Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 22. März 2017*). Bei seiner Neuurteilung vom vergangenen Oktober hat das Bundesstrafgericht eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verhängt.

Der Betroffene ist gegen diesen Entscheid wiederum ans Bundesgericht gelangt, das seine Beschwerde abweist. Er rügt darin unter anderem, dass die Vorinstanz sein Verschulden zu Unrecht als schwer eingestuft und bei der Strafzumessung die intensive Medienberichterstattung unberücksichtigt gelassen habe. Das Bundesgericht kommt

zum Schluss, dass sich die ausgesprochene Strafe im Rahmen des richterlichen Ermessens hält und nicht gegen Bundesrecht verstösst. Das Bundesstrafgericht hat seinen Entscheid ausreichend begründet und dargelegt, welche Gesichtspunkte es für die Beurteilung des schweren Verschuldens berücksichtigt hat. Was die Medienberichterstattung betrifft, so hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, dass und inwiefern er durch diese vorverurteilt worden wäre.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. August 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 6B\_1385/2017 eingeben.